

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 14 – Biogasanlage Bühl“ in Burgrieden-Bühl (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 12.11.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 12. und 13.12.2024

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 16.12.2024 bis 24.01.2025

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 13.12.2024, Frist: 24.01.2025

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 10.04.2025

Stand: 10.03.2025

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teiländerung 14 des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.	Kein Abwägungsbedarf
	16.12.2024	Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	
2	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Kein Abwägungsbedarf
	16.12.2024	<ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 3 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

17.12.2024 | Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 08.01.2024 zu o.g. Beteiligung aufrecht. | Kein Abwägungsbedarf
Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen. |
| 4 | Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund

18.12.2024 | Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. | Kein Abwägungsbedarf |
| 5 | RP Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Albertstraße 5
79104 Freiburg i. Br.

18.12.2024 | Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. 2511 // 23-05312 vom 20.12.2023 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie Ziffer 1.5.1 des Textteils zur 14. Teiländerung (Stand 24.10.2024) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. | Kein Abwägungsbedarf |
-

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Wird zur Kenntnis genommen

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Wird zur Kenntnis genommen

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

6	Stadt Laupheim Verkehrsbehörde Markplatz 1 88471 Laupheim 20.12.2024	Bezüglich den Änderungen der Flächennutzungsplänen Nr. 12, 14, 15, 19, 20, 22 sowie 23 verweise ich auf die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen. Die Verkehrsbehörde bittet im B-Plan-Verfahren nochmals angehört zu werden.	Kein Abwägungsbedarf
---	--	---	-----------------------------

-
- 7 RP Freiburg Landesforstverwaltung Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br.
20.12.2024
- Der Geltungsbereich der „14. Teiländerung – Biogasanlage Bühl“ der VVG Laupheim weist - wie bereits in der Stellungnahme vom 9.12.2023 dargestellt – weiterhin keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf.
- Kein Abwägungsbedarf**
- Es wird begrüßt, dass im vorliegenden Abwägungs- und Feststellungsbeschluss vom 24.10.2024 das Thema Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO aufgegriffen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wird. Bereits an dieser Stelle wird erneut um eine entsprechend eindeutige Darstellung des Waldabstandsbereichs im Plan- und Textteil des Bebauungsplanverfahrens gebeten.
- Bezüglich der im Umweltbericht dargestellten Ausgleichsmaßnahme (vgl. Pkt. 3.5.4 „A1“) erfolgt vorsorglich erneut der Hinweis, dass durch die geplante Lage und den Wachstumsfortschritt der Gehölze und Sträucher, sich diese geplante Heckenstruktur ohne entsprechende Pflegemaßnahmen in Richtung eines Waldrandes entwickeln können und dann den rechtlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.
- Im beiliegenden Umweltbericht (vgl. „Maßnahmenblatt 2“, S. 27-28) wurde ein Hinweis bzgl. einer Pflegemaßnahme aufgenommen. Dies wird von Seiten der Forstbehörde begrüßt.
- Für den Fall, dass im Verfahren weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend erneut zu unterrichten und anzuhören.
-

-
- | | | | |
|---|---|--|-----------------------------|
| 8 | Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf | Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. | Kein Abwägungsbedarf |
| | 06.01.2025 | Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. | |
| | | Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. | |
-
- | | | | |
|---|--|---|-----------------------------|
| 9 | RP Stuttgart
Landesamt für
Denkmalpflege
Moltkestraße 74
76133 Karlsruhe | Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. | Kein Abwägungsbedarf |
| | 03.01.2025 | Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Re-gelungen der §§ 20 und 27 DSchG:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen | |
-

		Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
		Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Wird berücksichtigt Der Hinweis unter Ziff. 1.5.2 wird aktualisiert.
		Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf

10	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen 07.01.2025	Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 12.12.2023 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	Kein Abwägungsbedarf
----	---	--	-----------------------------

11	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart 09.01.2025	Unsere Stellungnahme vom 06.12.2023 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung.	Kein Abwägungsbedarf
----	--	--	-----------------------------

12	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm 13.01.2025	Auf unsere Stellungnahme vom 04.11.2023 wird verwiesen. Darüber hinaus ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Kein Abwägungsbedarf
----	--	--	-----------------------------

-
- | | | | |
|-------|--|---|-----------------------------|
| 13 | Deutsche Telekom
Technik GmbH
Sauterleutestraße 36
88250 Weingarten

15.01.2025 | Zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir nichts einzuwenden.

Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Die entsprechenden aktuellen Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. | Kein Abwägungsbedarf |
| <hr/> | | | |
| 14 | Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-
Platz 1
40549 Düsseldorf

21.01.2025 | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html | Kein Abwägungsbedarf |
-

Kiesabbau:

Es wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Sofern Ergänzungen vorzunehmen waren, wurden diese in der vorliegenden Stellungnahme des Sachgebiets Kiesabbau eingefügt:

Kein Abwägungsbedarf

• **Wasserwirtschaftsamt**

Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teiländerung 16: „Lange Landen Nord“ in der fachtechnischen Abgrenzung des Wasserschutzgebiets „Baltringen“ liegt. In der Zukunft entspricht das Gebiet der Zone III des Wasserschutzgebietes. Entsprechend der Besorgnisgrundlage gelten die Regelungen der AWSV für die Zone III von Wasserschutzgebieten.

Kein Abwägungsbedarf

Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen zum Teil Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.

Abwasser

Der Änderung des FNP in vorgelegter Form spricht dem Grunde nach aus abwassertechnischer Sicht nichts entgegen. Es sind bei Bedarf mit den Betreibern der Abwasserreinigungsanlagen die jeweiligen Kapazitäten abzuklären. Die grundsätzliche Erschließbarkeit wird unterstellt. Näheres muss in den Bebauungsplan-Verfahren oder dann in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden.

Kein Abwägungsbedarf

Altlasten/Bodenschutz

Es bestehen keine Einwendungen. Details wurden/werden im Zuge der Bebauungsplanverfahren geregelt.

Kein Abwägungsbedarf

Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

Hinweis Starkregen:

Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

Wird zur Kenntnis genommen

Die Berücksichtigung des Themas Starkniederschlag ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sinnvoll. Konkretere Maßnahmen zum Starkregenschutz können auf Ebene der Bebauungsplanung vorgesehen werden. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).

In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16 d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

Industrie und Gewerbe

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

• **Landwirtschaftsamt**

Auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 wird verwiesen. Die nunmehrigen geringfügigen Änderungen führen zu keiner geänderten Sichtweise aus landwirtschaftlicher Sicht.

Kein Abwägungsbedarf

• **Forstamt:**

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2024 verwiesen. Diese wird durch diese Stellungnahme ergänzt bzw. korrigiert.

Kein Abwägungsbedarf

Zu oben genanntem Vorhaben nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechlichem Ausgleich über die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) vorzulegen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen

mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Teiländerung 14: „Biogasanlage Bühl“ Sonderbaufläche:

- Verweis auf Stellungnahme vom 05.06.2023, BLPV 23/026, und vom 15.08.2023, BLPV 23/026. **Kein Abwägungsbedarf**

- **Straßenamt:**

Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast

Das Straßenamt erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der Teiländerungen 14 – 23 des Flächennutzungsplanes. **Kein Abwägungsbedarf**

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landes- und Kreisstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben **Kein Abwägungsbedarf**

Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Zu den einzelnen FNP-Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

Teiländerung 14: Burgrieden-Bühl „Biogasanlage Bühl – 3. Änderung“ – Sondergebiet (PV-Anlage):

Das geplante Sondergebiet liegt zwischen Laupheim und Walpertshofen, ca. 70 m östlich der K 7516 und ca. 40 m südlich der K 7582.

Kein Abwägungsbedarf

Das Straßenamt wurde als Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren BLPV23/026 gehört. Die Stellungnahme vom 05.06.2023 ist zu berücksichtigen.

- **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:

Kein Abwägungsbedarf

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.3 eingefügt.

Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 14: Burgrieden „Biogasanlage Bühl“ Sonderbaufläche:

Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 96 m³/h für zwei Stunden sicherzustellen. Die Erhöhung des Löschwasserbedarfs von 48 m³/h auf 96 m³/h basiert auf der Grundlage der TRAS 120, welche seit Juli 2025 zur Beurteilung von Biogasanlagen verwendet wird.

Wird berücksichtigt

Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziff. 1.5.3 eingefügt.

Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095.

• **Flurneuordnungsamt**

Keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

17 Stadt Ehingen
Marktplatz 1
89584 Ehingen

Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

Kein Abwägungsbedarf

23.01.2025

18 RP Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Keine Anregungen oder Bedenken

Kein Abwägungsbedarf

23.01.2025

-
- | | | | |
|------------|---|---|-----------------------------|
| 19 | Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm | Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen. | Kein Abwägungsbedarf |
| 23.01.2025 | | | |
-
- | | | | |
|------------|---|---|-----------------------------|
| 20 | IHK Ulm
Olgastraße 95-101
89073 Ulm | Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen:

Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Biogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig. | Kein Abwägungsbedarf |
| 24.01.2025 | | | |
-
- | | | | |
|------------|--|---|--|
| 21 | Regionalverband
Donau-Iller
Schwambergerstr. 35
89073 Ulm | Zunächst weisen wir darauf hin, dass der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben wurde und seit dem 21.12.2024 rechtsverbindlich ist.

Zu den einzelnen FNP-Teiländerungen nehmen wir wie folgt Stellung:
- Teiländerungsbereich 14 in Burgrieden sowie 15 und 24 in Achstetten: Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwände

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen

Kein Abwägungsbedarf |
| 24.01.2025 | | | |
-

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.